



BEKANNTMACHUNG

Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick, für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2025)

Aufgrund von §§ 3, 24, 30 Abs. 4 i.V.m. § 44 Abs. 4 S. 4, § 17 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) i.V.m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.40)), geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl.I. II/19, (Nr.47)) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick, für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal.

§ 2 Grundsätze

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, den Mitgliedern des Seniorenbeirats, der oder dem Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Durch die Aufwandsentschädigung wird der mit dem Mandat verbundene Aufwand, einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Wohnortgemeinde sowie sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten. Für die Zahlung der nach Satz 1 zu gewährenden Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Seniorenbeirates sowie für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung wird der Zeitraum ab dem 01.09.2024 berücksichtigt.

(2) Daneben werden den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. Den Mitgliedern des Seniorenbeirats und der oder dem Behindertenbeauftragten werden Verdienstausfall gemäß § 8 und Fahrtkostenersatz gemäß § 10 Abs.2 dieser Satzung gewährt.

(3) Die Schiedspersonen in der Gemeinde Panketal erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde Panketal für Sachkosten nach § 58 Abs. 1 Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz bleibt unberührt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen/ Kürzungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Das Sitzungsgeld wird ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zahlungen gemäß § 2 dieser Satzung erfolgen jeweils monatlich rückwirkend bis zum letzten Arbeitstag des folgenden Monats.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit drei Monate nicht ausgeübt, so wird den Betreffenden ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Mandats keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Nichtausübung wird vermutet,

a.) wenn das Mitglied der Gemeindevertretung nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung der Gemeindevertretung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat,

b.) wenn das Mitglied des Ortsbeirates nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Ortsbeirates teilgenommen hat,

c.) wenn die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung ihrer Ausschüsse bzw. an keinen Sitzungen einer Fraktion teilgenommen haben,

d.) wenn das Mitglied des Seniorenbeirats nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Seniorenbeirats teilgenommen hat,

e.) wenn die oder der Behindertenbeauftragte nachweislich in dem vorgenannten Zeitraum an keiner Sitzung des Sozialausschusses oder der Gemeindevertretung teilgenommen hat.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger anzuhören.

(4) Die Anwesenheitslisten sind bis zum 15. Arbeitstag des auf die Sitzung folgenden Monats im Falle von § 7 Abs. 1, 2 und 4 von den Ausschussvorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden und den Ortsvorstehenden vorzulegen. Anwesenheitslisten von Sitzungen des

Seniorenbeirates sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates in der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen.

(5) Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick, die nicht zugleich Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher von Schwanebeck und Zepernick erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher von Hobrechtsfelde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

(4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

(5) Die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Dauert die Vertretung länger als einen Kalendermonat an, so erhält der/die Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Sofern die Vertretung länger als drei Kalendermonate andauert, erhält der/die Vertretene keine Aufwandsentschädigung mehr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats und die oder der Behindertenbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro. Die oder der stellvertretende Behindertenbeauftragte erhält ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält zusätzlich zu der in § 4 dieser Satzung geregelten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 Euro.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie nicht hauptamtliche Bürgermeisterin oder er hauptamtlicher Bürgermeister ist, erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

(4) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Steht einer Person sowohl eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 als auch nach Absatz 3 zu, erhält diese eine insgesamt verminderte Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 Euro.

(6) Dauert die Vertretung der unter Absatz 1, 2 und 3 sowie unter § 4 Absatz 3 Genannten länger als einen Kalendermonat an, so erhält die oder der Vertretende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht besetzt und wird sie daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die zusätzliche Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen in voller Höhe. Für die Zahlung der nach Satz 1 zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vertretung der in § 4 Abs. 3 Genannten werden Vertretungszeiträume ab dem 01.01.2022 berücksichtigt.

§ 6 Entschädigung für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik und Auslagenersatz

(1) Nehmen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick an der freiwilligen papierlosen Gremienarbeit teil, steht ihnen nach Unterzeichnung einer widerruflichen Teilnahmeerklärung Auslagenersatz und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu.

(2) Für den Neuerwerb eines für die papierlose Gremienarbeit geeigneten mobilen Endgerätes wird einmalig pro Wahlperiode ein Auslagenersatz in Höhe des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal bis zu 500 EUR gewährt. Die für die Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit benötigte Software (Sitzungsapplikation) wird von der Gemeinde Panketal bereitgestellt. Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzerin oder Nutzer). Ein Rechnungsbeleg ist durch die Nutzerin oder den Nutzer unaufgefordert vorzulegen. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit vor Ablauf der Nutzungsdauer ist anteilig pro Quartal bezogen auf die verbleibende Nutzungsdauer der gezahlte Auslagenersatz anteilig zurück zu erstatten. Es wird von einer Nutzungsdauer der mobilen Endgeräte von vier Jahren ausgegangen. Der Anteil orientiert sich an der verbleibenden Nutzungsdauer und beträgt 1/16 pro Quartal. Gründe für die Beendigung der papierlosen Gremienarbeit können insbesondere der Widerruf der Teilnahmeerklärung, die Niederlegung des Mandats und die Abberufung aus der Tätigkeit einer sachkundigen Einwohnerin oder eines sachkundigen Einwohners oder die Nichtannahme des Mandats sein. Der Antrag auf Zahlung des einmaligen Auslagenersatzes soll im Regelfall am Anfang einer Wahlperiode gestellt werden.

(3) Die Bereitstellung eines internetfähigen mobilen Endgerätes obliegt der Nutzerin oder dem Nutzer, damit eine standortunabhängige Nutzung der Sitzungssoftware gewährleistet werden kann. Dies kann durch die Nutzung eines internen oder externen Peripheriegerätes erfolgen, das eine Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät und einem Internetdienstanbieter unter Nutzung des Mobilfunknetzes herstellt und somit eine Nutzung des Internets ermöglicht. Für diese wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat

gewährt. Bei Nutzung privater mobiler Endgeräte wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR pro Kalendermonat von der Gemeinde Panketal gewährt. Die gleichzeitige Gewährung von Auslagenersatz für den Neuerwerb eines Endgerätes i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 und einer Aufwandsentschädigung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte während einer Wahlperiode ist ausgeschlossen.

(4) Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt nach Vorliegen der Teilnahmeerklärung und des Rechnungsbelegs innerhalb eines Kalendermonats. Die Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung werden nach Vorliegen der Teilnahmeerklärungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung gezahlt. Bei der Beendigung der papierlosen Gremienarbeit im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 8 dieser Satzung endet auch die Zahlung des Auslagenersatzes.

§ 7 Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als Mitglieder berufen sind, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Die Mitglieder der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die durch die Gemeindevertretung in deren Ausschüsse berufen wurden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 Euro, sofern sie keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder 3 erhalten.

(4) Mitglieder von Fraktionen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Sitzungen der Fachausschüsse und Gemeindevertretersitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro, höchstens jedoch für 12 Sitzungen im Kalenderjahr.

(5) Bei Unterbrechung der Sitzungen der Gemeindevertretung und aller Ausschüsse und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 (6) Brandenburgische Kommunalverfassung wird für die Fortsetzungssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Sitzungs- und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 8 Verdienstaussfall

(1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls kann maximal für 35 Stunden monatlich geltend gemacht werden. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 9 Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung für die Betreuung bzw. Pflege entspricht dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn und wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Reisekostenvergütung/Fahrkostenerstattung

(1) Für vom Hauptausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte Hobrechtsfelde, Schwanebeck und Zepernick eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Panketal sind keine Reisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zusätzlich erstattet werden, sofern der Sitzungsort mehr als 10 km von der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Panketal entfernt liegt. Bei der Berechnung der Fahrkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 11 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung verliert. Ein wiedergewähltes Mitglied der Gemeindevertretung erhält für den Monat, in dem es seine Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 nur einmal.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz des Ortsbeirates übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Ortsbeirates den Vorsitz verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die sachkundige Einwohnerin oder der sachkundige Einwohner ihre oder seine Rechtsstellung erwirbt und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die sachkundige Einwohnerin oder der sachkundige Einwohner ihre oder seine Rechtsstellung als sachkundige Einwohnerin oder als sachkundiger Einwohner verliert. Für den Monat, in dem die Rechtsstellung erlischt und eine erneute Berufung als sachkundige Einwohnerin oder

sachkundiger Einwohner erfolgt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 4 nur einmal gewährt.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 5 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Rechtsstellung als Schiedsperson der Gemeinde Panketal verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 entsteht für das Mitglied des Seniorenbeirates mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Seniorenbeirates seine Rechtsstellung als Mitglied des Seniorenbeirates verliert. Für den Monat, in dem die Rechtsstellung erlischt und eine erneute Benennung als Mitglied des Seniorenbeirats erfolgt, wird die Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 nur einmal gewährt.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 6 entsteht für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung mit Beginn des Monats, in dem die Rechtsstellung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter und als deren Stellvertretung erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem diese oder dieser ihre oder seine Rechtsstellung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter oder als deren Stellvertretung verliert. § 11 Absatz 1 Satz 12 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1, 2 und 3 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied der Gemeindevertretung den Vorsitz verliert. § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, für die Mitglieder der Ortsbeiräte Schwanebeck und Zepernick, oder für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten und deren Stellvertretung, für die Mitglieder des Seniorenbeirats und für die Schiedspersonen der Gemeinde Panketal (Entschädigungssatzung 2024) außer Kraft.

Panketal, den 27.11.2025

Maximilian Wonke
Bürgermeister

Kontakt

Ansprechpartner: Frau Dorn
Telefon: 030 94511-114
E-Mail: a.dorn@panketal.de